

GR_GERICHTE ZK1 2019 35 vom 17. Dezember 2019

GR Gerichte, 2019-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2019_35

FR: GR_GERICHTE ZK1 2019 35 du 17 décembre 2019

IT: GR_GERICHTE ZK1 2019 35 del 17 dicembre 2019

Regeste

Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege | Beschwerde Prozessrecht (ZPO 319, ohne die Endentscheide)

Erwägungen

E. 3

Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zwecks Gutheis- sung des Gesuchs zurückzuweisen.

E. 4

Der Beschwerde sei insoweit aufschiebende Wirkung zu erteilen, als das Regionalgericht Plessur bis zum Vorliegen eines Entscheides kei- ne Gerichtskostenvorschüsse verlangen kann, mit der Androhung, dass bei Nichtleisten auf die Klage nicht eingetreten, resp. diese abge- schrieben werde.

E. 4.1

Was den Kindsvater X.2_____ betrifft, ist zu beachten, dass sich der Be- schwerdeführer in seinem Gesuch vom 10. Januar 2019 lediglich rudimentär zu dessen finanziellen Verhältnissen äusserte. Er hielt im Wesentlichen fest, dass jener bei einem Einkommen von monatlich CHF 6'280.00 inklusive Zulagen für drei Kinder und der gleichzeitigen Pflicht, seiner Ehefrau und seinen beiden eheli- chen Kindern Unterhalt von monatlich CHF 6'000.00 zu bezahlen, nicht in der La- ge sei, auch noch für Gerichts- und Anwaltskosten aufzukommen. Damit genügt er den Anforderungen an die Begründung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechts- pflege nicht. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass der Kindsvater Inhaber (vgl. VI act. III./1) sowie einzelzeichnungsberechtigter Verwal- tungsrat der E._____ in O.1_____ und damit als Selbständigerwerbender zu be- trachten ist. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der Reingewinn, der entweder als Vermö-

E. 4.2

Im vorliegenden Verfahren macht der Beschwerdeführer geltend, dem Re- gionalgericht sei die finanzielle Situation des Kindsvaters bekannt gewesen, sei dem Genannten doch mit Entscheid vom 2. Oktober 2018 im Verfahren betreffend Ehescheidung und Nebenfolgen gegen seine Ehefrau die Bewilligung der unent- geltlichen Rechtspflege erteilt worden. Zu beachten ist, dass der Beschwerdefüh- rer diese Tatsache in seinem Gesuch vom 10. Januar 2019 mit keinem Wort er- wählte und auch den entsprechenden Entscheid nicht zu den Akten reichte, ob- wohl ihm beides ohne weiteres möglich gewesen wäre und auch keinen grösseren Aufwand verursacht hätte. Im Beschwerdeverfahren kann der fragliche Entscheid aufgrund des Novenverbots nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 4.3

Damit verbleibt zu prüfen, ob der Umstand, dass dem Kindsvater rund drei Monate vor Gesuchseinreichung in einem anderen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war, als gerichtsnotorisch gilt, da gerichtsnotorische Tatsachen nach Art. 151 ZPO keines Beweises bedürfen und nach überwiegender Lehre auch nicht behauptet werden müssen (Thomas Sutter-Somm/Claude Schrank, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 39 zu Art. 55 ZPO; Franz Hasenböhler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, N 8 zu Art. 151 ZPO; Jürgen Brönnimann, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 150-352 ZPO, Art. 400-406 ZPO, Bern 2012, N 8 zu Art. 151 ZPO). Gerichtsnotorisch sind Erkenntnisse des Richters aus früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien oder aus bewusst geführten Pilotprozessen, berufliches Wissen von Fachrichtern oder gutachterliche Befunde aus anderen Verfahren über abstrakte wissenschaftliche Fragen, nicht aber privates Wissen des Richters über den konkreten Beweisgegenstand (Urteile des Bundesgerichts 5A_606/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 6.1.2 sowie 5A_774/2017 vom 12. Februar 2018 E. 4.1.1; Hans Peter Walter, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Band I/1, Art. 1-9 ZGB, Bern 2012, N 62 zu Art. 8 ZGB m.w.H.; Franz Hasenböhler, a.a.O., N 7 zu Art. 151 ZPO). Dasselbe gilt für Tatsachen, von denen der Richter aus Drittprozessen Kenntnis hat und die sich innerhalb des durch die Parteibehauptungen umrissenen Prozessthemas bewegen. Zu beachten bleibt dabei das Amtsgeheimnis, welches der Verwendung von Wissen aus anderen Prozessen Grenzen setzt, sowie das rechtliche Gehör der Parteien (Urteil des Bundesgerichts 4A_37/2014 vom 24. Juni 2014 E. 2.4.1 [Rechtsprechung zu einer kantonalen Bestimmung]). Auf Gerichtsnotorietät ist allerdings nur dann zu erkennen, wenn der Richter die fragliche Tatsache selber in richterlicher Funktion (und nicht vom Hörensagen von anderen

E. 5

/ 17 stellers sei und bis heute keine Unterhaltszahlungen leiste. Mit der Klage werde verlangt, dass sie sich an den Kosten ihres Sohnes beteilige. In einem solchen Fall müsse nicht noch nachgewiesen werden, dass der Prozess nicht aussichtslos sei. Auch dies liege auf der Hand. C/b. Die Vorsitzende der I. Zivilkammer erteilte der Beschwerde mit Verfügung vom 6. März 2019 einstweilen im Sinne von Ziff. 4 der Rechtsbegehren aufschiebende Wirkung. C/c. Am 13. März 2019 liess der Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Plessur dem Kantonsgericht die Verfahrensakten (Proz. Nr. 115-2019-2 u. 115-2019-15) zukommen. Auf eine Stellungnahme zur Beschwerde wurde verzichtet. Auf weitere Erwägungen im angefochtenen Entscheid sowie weitere Ausführungen in der Beschwerdeschrift wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.1. Gegen Entscheide des Einzelrichters am Regionalgericht betreffend die Ablehnung oder den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege kann gemäss Art. 121 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO und Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100) Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. 1.2. Da der angefochtene Entscheid nach Art. 119 Abs. 3 ZPO im summarischen Verfahren ergangen ist, ist die Beschwerde innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidsbegründung schriftlich und

begründet einzureichen; der angefochtene Ent- scheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 1–3 ZPO). Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Plessur vom 5. Februar 2019, mit Begründung mitgeteilt am 20. Februar 2019. Sie wurde am 4. März 2019 und damit unter Berücksichtigung von Art. 142 Abs. 3 ZPO innert Frist eingereicht. Ausserdem enthält die Beschwerde eine den rechtlichen Anforderungen von Art. 321 Abs. 1 ZPO genügende Begründung. Auf die Eingabe ist somit einzutreten, zumal X.1_____ als vom Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege betroffene Person zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde legitimiert ist.

E. 5.1

Steht fest, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Darlegung der finanziellen Verhältnisse seines Vaters verletzt hat, durfte der Vorderrichter sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bereits aus diesem Grund mangels ausreichender Begründung abweisen. Die Frage, wie es sich mit der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mutter verhält, kann unter diesen Umständen offengelassen werden. Der Vollständigkeit

E. 5.2

Was die Nicht-Aussichtslosigkeit des Rechtsbegehrens betrifft, ist anzu- merken, dass die Lehre eine Mitwirkungspflicht nur dort als gerechtfertigt ansieht, wo die Akten des Hauptverfahrens noch keine Sachdarstellung sowie keine Be- weismittelbenennung und Beweisurkunden enthalten (Alfred Bühler, a.a.O., N 101 ff. zu Art. 119 ZPO; vgl. auch E. 2.4.2 vorstehend). Vorliegend wurde das Gesuch auf unentgeltliche Rechtspflege zeitgleich mit der Unterhaltsklage eingereicht. In diesem Sinn hätte die tatsächliche Nicht-Aussichtslosigkeit vom Vorderrichter nach den Sachvorbringen im Hauptverfahren und den dort angebote- nen/abgenommenen Beweisen beurteilt werden können.

E. 6

/ 17 1.3. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offen- sichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 320 ZPO). Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung beinhaltet jeden Verstoss gegen geschriebenes und ungeschriebenes Recht und umfasst auch die Unangemes- senheit. Die Beschwerdeinstanz überprüft entsprechende Rügen mit freier Kogni- tion. Für die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung gilt indessen eine beschränkte Kognition. Diesfalls ist eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts erforderlich, wobei "offensichtlich unrichtig" gleichbedeutend ist mit willkürlich im Sinne von Art. 9 BV (Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 3 ff. zu Art. 320 ZPO; Kurt Blickenstorfer, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilpro- zessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 197–408 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 8 zu Art. 320 ZPO sowie N 10 zu Art. 310 ZPO i.V.m. N 4 zu Art. 320 ZPO). 1.4. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es gilt mithin – un- ter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen (Art. 326 Abs. 2 ZPO) – ein umfassendes Novenverbot. Die Beschwerde hat im Gegensatz zur Berufung nicht den Zweck, das vorinstanzliche Verfahren weiterzuführen, sondern dient ei- ner Rechtskontrolle des angefochtenen Entscheids, was Klageänderungen aus- schliesst. Angesichts der auf Willkür

beschränkten Überprüfung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung besteht ferner kein Raum für neue Tatsachenaufstellungen und Beweisanträge. Zulässig sind jedoch neue rechtliche Erwägungen. Der Ausschluss von Noven gilt auch für Verfahren, die – wie das Verfahren betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, wenn auch eingeschränkt durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit (vgl. E. 2.4. nachfolgend) – der Untersuchungsmaxime unterstehen (Urteile des Bundesgerichts 5A_863/2017 vom 3. August 2018 E. 2.3 sowie 5D_16/2016 vom 13. Mai 2016 E.

E. 6.1

Im Ergebnis steht fest, dass die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege zu Recht mangels ausreichender Substantiierung bzw. mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen hat. Demzufolge ist auch die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

E. 6.2

Die in Art. 119 Abs. 6 ZPO statuierte Kostenlosigkeit des Verfahrens gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchsverfahren, nicht aber für ein nachfolgendes Beschwerdeverfahren gegen einen die unentgeltliche Rechtspflege ablehnenden oder entziehenden Entscheid (BGE 137 III 470 E. 6.5; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 11 zu Art. 119 ZPO). Für das vorliegende Verfahren sind daher Kosten zu erheben, wobei diese gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden.

E. 7

/ 17 fasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten und die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. a-c ZPO). 2.2.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 29 Abs. 3 BV, die auch für die Auslegung von Art. 117 lit. a ZPO zu berücksichtigen ist, gilt eine Person dann als mittellos, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu würdigen, wobei nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen ist. Der Teil der finanziellen Mittel, der das zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse Notwendige übersteigt, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten verglichen werden; dabei sollte es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei ermöglichen, die Prozesskosten bei weniger aufwändigen Prozessen innerhalb eines Jahres, bei anderen innerhalb zweier Jahre zu tilgen. Zudem muss es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei erlauben, die anfallenden Gerichts- und Anwaltskostenvorschüsse in absehbarer Zeit zu leisten und gegebenenfalls zusätzlich die Parteikosten der Gegenpartei sicherzustellen (BGE 141 III 369 E. 4.1; BGE 135 I 221 E. 5.1 = Pra 2010 Nr. 25; Frank Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Auflage, Zürich 2016, N 4 zu Art. 117 ZPO; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, N 7 zu Art. 117 ZPO; Alfred

Bühler, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band I, Art. 1-149 ZPO, Bern 2012, N 222 zu Art. 117 ZPO). 2.2.2. Bei der Prüfung der Prozessbedürftigkeit ist in der Regel nur das dem Gesuchsteller zustehende Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. Stellt ein minderjähriges Kind das Gesuch auf unentgeltliche Rechtspflege, ist indessen zu beachten, dass die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen haben (Art. 276 Abs. 1 ZGB) und dass zum Unterhalt auch die in einem Verfahren des Kindes anfallenden Prozesskosten sowie die Kosten seiner Rechtsvertretung gehören. Diese familienrechtliche Unterstützungspflicht bzw. die damit verbundene Pflicht zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses durch die Eltern geht der staatli-

E. 8

/ 17 chen Pflicht zur Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor. Bei der Abklärung der Bedürftigkeit eines Kindes sind daher stets die finanziellen Verhältnisse der Eltern miteinzubeziehen (BGE 127 I 202 E. 3b u. 3d; BGE 119 Ia 134 E. 4; Urteile des Bundesgerichts 5A_606/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 5.2, 5A_362/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 2.1 u. 3 sowie 5A_617/2011 vom 18. Oktober 2011 E. 5.3; Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich 2019, Rz. 160). Das Kind ist nur insoweit mittellos, als es auch beide Eltern sind, auch derjenige Elternteil, dem die elterliche Obhut oder Sorge entzogen ist (Alfred Bühler, a.a.O., N 47 zu Art. 117 ZPO). Unerheblich ist, ob der Prozess des Kindes gegen eine Drittperson oder gegen einen Elternteil gerichtet ist (Daniel Wuffli/David Fuhrer, a.a.O., Rz. 161). 2.2.3. In Bezug auf das Beweismass genügt Glaubhaftmachen, zumal die Mittellosigkeit als negative Tatsache nicht strikt unter Beweis gestellt werden kann (Alfred Bühler, a.a.O., N 38 zu Art. 119 ZPO; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 3 u. 8 zu Art. 119 ZPO). 2.3. Als aussichtslos sind Rechtsbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest vorläufig – nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1; BGE 139 III 475 E. 2.2). Die fehlende Aussichtslosigkeit ist ebenfalls lediglich glaubhaft zu machen (Frank Emmel, a.a.O., N 8 zu Art. 119 ZPO). 2.4.1. Im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gelangt der sog. beschränkte Untersuchungsgrundsatz zur Anwendung, was bedeutet, dass das Gericht die rechtserheblichen Tatsachen selber festzustellen hat. Diese Pflicht wird durch die umfassende Mitwirkungsobliegenheit der gesuchstellenden Partei allerdings stark eingeschränkt (Urteil des Bundesgerichts 4A_274/2016 vom 19. Oktober 2016 E. 2.3; Daniel Wuffli/David Fuhrer, a.a.O., Rz. 788 ff. u. 845 f.; Viktor Rüegg/Michael Rüegg, a.a.O., N 3 zu Art. 119 ZPO). So obliegt es gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO in erster Linie der gesuchstellenden Person, ihre Einkommens-

E. 9

/ 17 und Vermögensverhältnisse umfassend darzutun – und soweit wie möglich zu belegen – und sich zur Sache sowie über ihre Beweismittel zu äussern (Urteile des Bundesgerichts 4A_270/2017 vom 1. September 2017 E. 4.2, 4D_19/2016 vom

E. 11

/ 17 ist, dass die Beurteilung, ob ein Vorschuss zu leisten ist, nicht der (antizipierten) Beurteilung durch die Partei überlassen wird. Damit wird die Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität der unentgeltlichen Rechtspflege sichergestellt (Urteile des Bundesgerichts 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.1 sowie 5A_362/2017 vom 24. Oktober 2017 E. 3). 2.4.3. Kommt ein anwaltlich vertretener Gesuchsteller seinen Mitwirkungsobligationen nicht genügend nach, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden. Die Pflicht, eine Nachfrist anzusetzen, damit ein unvollständiges oder unklares Gesuch verbessert werden kann, besteht nicht (Urteile des Bundesgerichts 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.1, 5A_606/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 5.3, 5A_716/2018 vom 27. November 2018 E. 3.2 sowie 4A_44/2018 vom 5. März 2018 E. 5.3, je m.w.H.). Bei anwaltlich vertretenen Gesuchstellern besteht in diesem Sinn eine verschärfte Mitwirkungspflicht (vgl. auch Daniel Wuffli/David Fuhrer, a.a.O., Rz. 810 u. 815), worauf auch das Kantonsgericht in seinem Urteil ZK1 18 68 vom 27. November 2018 (E. 3.2) und in seiner Mitteilung an den Bündnerischen Anwaltsverband zu den Praxisänderungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege vom 28. November 2018 hingewiesen hat. 3. Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer selbst als 13-jähriges Kind mittellos und damit prozessual bedürftig ist. Fraglich ist jedoch, ob dies auch auf seine Eltern A._____ und X.2_____ zutrifft bzw. ob sein Rechtsvertreter deren Mittellosigkeit ausreichend dargelegt und den Verzicht, von den Genannten einen Prozesskostenvorschuss geltend zu machen, genügend begründet hat.

E. 12

/ 17 gensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Eigenkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird. Weil bei selbständiger Erwerbstätigkeit die finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil sich der Gewinnausweis relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbständigerwerbenden als schwierig erweisen. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich um Einkommenschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittsnettoeinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei und bei grösseren Schwankungen allenfalls mehr – Jahre abgestellt werden. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte, Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Nur bei stetig sinkenden oder steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen (Urteile des Bundesgerichts 5A_937/2016 vom 5. Oktober 2017 E. 3.2.2 m.w.H., 5D_167/2008 vom 13. Januar 2009 E. 2 sowie 5A_684/2011 vom 31. Mai 2012 E. 2.2). Um das Einkommen des Kindsvaters zu ermitteln, kann vorliegend somit nicht allein auf das vom Gesuchsteller eingereichte Lohnkontoblatt abgestellt werden, zumal X.2_____ seinen Lohn aufgrund seiner Stellung in der Aktiengesellschaft eigenmächtig festsetzen kann und ferner nicht klar ist, ob er weitere Bezüge aus der Gesellschaft tätigt. Angaben zur

Gesellschaft als solche fehlen im Gesuch vollständig, eine Buchhaltung oder andere Geschäftsunterlagen wurden nicht eingereicht. Damit ist der Beschwerdeführer seiner – wie in E. 2.4.2 dargestellt – verschärften – Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Weshalb X.2_____ zur Zeit nur noch zu 70% tätig ist, wurde im Gesuch vom 10. Januar 2019 ebenfalls nicht begründet, doch ergibt sich immerhin aus der Klage im Hauptverfahren, dass er dies tat, um den Beschwerdeführer und seine zwei ehelichen Kinder intensiver betreuen zu können (Proz. Nr. 115-2019-2 act. I./1 S. 4). Unklar bleibt wiederum, ob bzw. inwiefern sich das reduzierte Arbeitspensum auf die Unternehmung als Ganzes und damit auch auf den vorliegend an sich ebenfalls massgeblichen Gewinn der Gesellschaft auswirkt. Was im Gesuch – und in der gleichzeitig eingereichten Klage – schliesslich ebenfalls fehlt, sind Angaben zur Vermögenssituation des Kindsvaters, der gemäss den Steuerveranlagungen des Jahres 2017 immerhin über ein steuerbares Reinvermögen von fast CHF 400'000.00 (VI act. III./1 u. 2) verfügt. Unter diesen Umständen vermag der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer den Anforderungen an die Begründung eines Gesuchs auf unentgeltliche Rechtspflege wie einleitend erwähnt nicht zu genügen.

E. 13

/ 17

E. 14

/ 17 Richtern) wahrgenommen hat. Abgedeckt ist somit nur die eigene richterliche Tätigkeit, das blosses Wissen-Können wird von Art. 151 ZPO nicht erfasst (Peter Guyan, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2017, N 3 zu Art. 151 ZPO m.w.H.). Vorliegend beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass die Prozessbedürftigkeit seines Vaters aufgrund eines Entscheides des Regionalgerichts Plessur vom 2. Oktober 2018 bekannt gewesen sei. Darin sei X.2_____ im Verfahren gegen seine Ehefrau D._____ betreffend Ehescheidung die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden. Zu beachten ist, dass am erwähnten Verfahren andere Parteien beteiligt waren. Sodann wurde der fragliche Entscheid von einem anderen Richter, nämlich von Regionalrichter Emil Anton Räber gefällt. In diesem Sinn hatte der Vorderrichter, Regionalrichter Dr. Peter Guyan, aus seiner amtlichen Tätigkeit keine Kenntnis davon, dass dem Kindsvater vor kurzer Zeit in einem anderen Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden war. Dessen Prozessbedürftigkeit gilt daher nicht als gerichtsnotorisch. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Gesuchsteller seine Eingabe vom 10. Januar 2019 an Emil Anton Räber adressiert hatte. Ein Rechtssuchender hat keinen Anspruch darauf, dass seine Angelegenheit von einem bestimmten Richter beurteilt wird und kann sich – namentlich bei einem Gericht, an dem bekanntermassen mehrere Richter für einzelrichterliche Entscheidungen zuständig sind – folglich auch nicht einfach auf dessen Zuständigkeit bzw. dessen Vorkenntnisse verlassen. Vielmehr gebietet es die prozessuale Vorsicht, entsprechende Tatsachen durch Behauptung ins Verfahren einzubringen und entsprechende Beweise einzureichen bzw. Beweisanträge zu stellen (vgl. Franz Hasenböhler, a.a.O., N 8 zu Art. 151 ZPO; Christian Leu, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, Art. 1196 ZPO, 2. Auflage, Zürich 2016, N 10 zu Art. 151 ZPO). Somit hätte es vorliegend am anwaltlich vertretenen Gesuchsteller gelegen, die Tatsache, dass seinem Vater in dessen Ehescheidungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden war, in das Verfahren einzubringen und darzulegen, dass sich seit dem fraglichen

Entscheid nichts an dessen finanziellen Verhältnissen geändert hat.

E. 15

/ 17 halber sei darauf hingewiesen, dass sich das Urteil vom 18. Oktober 2018, auf das sich der Beschwerdeführer vorliegend beruft und aus dem hervorgehen soll, dass ein Gesuch um Prozesskostenbevorschussung gegen die Mutter ohne jegliche Aussicht auf Erfolg gewesen wäre, entgegen der Darlegung in der Beschwerdeschrift – zumindest bis anhin – nicht bei den Akten des Hauptverfahrens befindet. Aus den dortigen Rechtsschriften lässt sich lediglich herauslesen, dass es ein der Unterhaltsklage vorgelagertes vorsorgliches Massnahmeverfahren gab (vgl. die Klage vom 10. Januar 2019 [Proz. Nr. 115-2019-2 act. I./1] S. 5 bzw. die Klageantwort vom 25. Februar 2019 [Proz. Nr. 115-2019-2 act. I./2] S. 13). Weshalb in diesem Verfahren von der Mutter kein Prozesskostenvorschuss gefordert wurde oder weshalb ein solcher nicht erhältlich gemacht werden konnte, bleibt indes unklar. Es ist unter diesen Umständen zumindest fraglich, ob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Darlegung der finanziellen Verhältnisse der Mutter ausreichend nachgekommen ist, zumal er sich in seinem Gesuch auf einen allgemeinen Hinweis auf das Hauptverfahren beschränkte und das Massnahmeverfahren mit keinem Wort erwähnte.

E. 16

/ 17 Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Infolge Abweisung seiner Beschwerde unterliegt vorliegend X.1_____, so dass er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat. 7. Das Rechtsmittel zur Anfechtung eines Rechtspflegeentscheids beim Bundesgericht richtet sich nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel (Urteil des Bundesgerichts 4D_19/2016 vom 11. April 2016 E. 1.3; Daniel Wuffli/David Fuhrer, a.a.O., Rz. 1016 ff.). Vorliegend handelt es sich in der Hauptsache um ein Verfahren betreffend Kindesunterhalt, in dem monatliche Unterhaltszahlungen von CHF 1'500.00 gefordert werden. Damit liegt eine vermögensrechtliche Zivilsache mit einem Streitwert über CHF 30'000.00 vor.

E. 17

/ 17 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.